
321 34.03 Kehrrichtabfuhr
Abfallverordnung; Festsetzung der Entsorgungsgebühren ab 2019
(Zirkularbeschluss)

Ausgangslage

Per 1. Januar 2019 tritt die neue Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen in Kraft. Diese löst die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Niederweningen vom 17. Dezember 1992 ab.

Die mit GRB Nr. 315 vom 4. Dezember 2017 beschlossenen Entsorgungsgebühren basieren auf der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. Dezember 1992. Da diese per 31. Dezember 2018 ausser Kraft tritt, müssen die Entsorgungsgebühren neu festgesetzt werden.

Erwägungen

Gemäss Art. 6 der Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen, welche am 19. Juni 2018 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird, werden die Entsorgungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Kehrrichtabfuhr

Die Gebühr für die Kehrrichtabfuhr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sackgebühr:

- a) Grundgebühr pro Wohnung, Kleingewerbe, Industriebetrieb CHF 25.00
- b) Die Gebühren für Kehrriechtsäcke richten sich nach den aktuell geltenden Tarifen, welche durch die IGKSG (Interessengemeinschaft Kehrriechtsackgebühr Zürich Unterland) jährlich festgelegt werden.

Gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke

17 Liter-Sack (in Rollen à 10 Säcken)	CHF	8.70
35 Liter-Sack (in Rollen à 10 Säcken)	CHF	16.50
60 Liter-Sack (in Rollen à 5 Säcken)	CHF	12.40
110 Liter-Sack (in Rollen à 5 Säcken)	CHF	19.30

- c) Für die Entsorgung von Sperrgut werden Sperrgutmarken verwendet. Diese können im Bogen zu 10 Marken à CHF 2.00, somit CHF 20.00 pro Bogen, bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Das Sperrgut ist gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Masse dürfen 100 x



100 x 50 cm nicht überschreiten. Gemäss Gewicht muss das Sperrgut mit Sperrgutmarken versehen werden.

Sperrgut		
- Masse maximal 100 x 100 x 50 cm	bis 10 kg	2 Marken
- Gewicht bis maximal 25 kg	bis 15 kg	3 Marken
	bis 20 kg	4 Marken
	bis 25 kg	5 Marken

Sperrgutmarken pro Stück CHF 2.00

d) Containermarken (18 x CHF 1.65) CHF 29.70

Grüngutabfuhr

Die Gebühr für die Grüngutabfuhr wird mit Jahresvignetten erhoben:

- Behältergrösse	40 l	CHF	26.40
	140 l	CHF	92.40
	240 l	CHF	158.40
	770 l	CHF	508.20
110 l Sack		CHF	6.00

Häckseldienst

- Häckseldienst bis 10 Minuten	CHF	20.00
- Jede weitere 5 Minuten	CHF	20.00
- Abtransport	CHF	40.00

Mehrwertsteuer

Alle Gebührenansätze verstehen sich inklusive die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Inkrafttretung erfolgt auf den 1. Januar 2019.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Gestützt auf Art. 6 der Abfallverordnung der Gemeinde Niederweningen werden die Entsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederweningen gemäss den Erwägungen dieses Beschlusses festgesetzt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2019.
3. Der Beschluss wird am Freitag, 30. November 2018 auf der Webseite der Gemeinde publiziert, im Schaukasten der Gemeinde ausgehängt sowie in der Gemeindeverwaltung während der Publikationsfrist aufgelegt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Datum der Publikation an gerechnet beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



5. Mitteilung an:

- Mitglieder des Gemeinderates, (per E-Mail)
- Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
- Andrea Knoblauch, Leiterin Finanzen und Steuern
- Edith Lemcke, Leiterin Gemeinderatskanzlei zur Publikation
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Andrea Weber

Andrea Weber Allenspach

Chantal Nitschké

Chantal Nitschké

Versand: 29. NOV. 2018



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, 10. Jan. 2019

Für den Bezirksrat
Der Ratsschreiber:

[Handwritten signature]